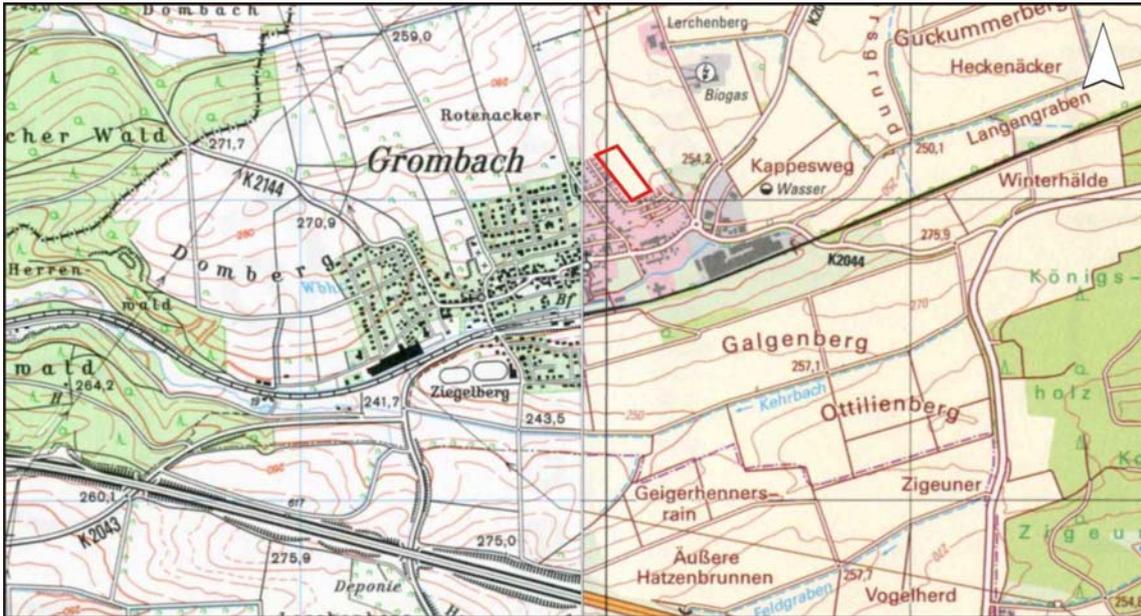


Stadt Bad Rappenau, Kobach Kreis Heilbronn

Bebauungsplan „Kobach II Teil 2“

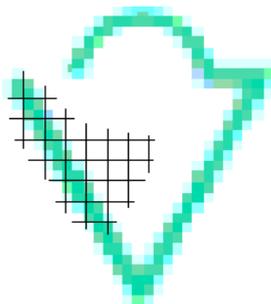
Artenschutzrechtliche Prüfung



Kartengrundlage: TK 25, Blatt 6719 Sinsheim (LGL 2011) / TK 25, Blatt 6720 Bad Rappenau (2015)

Auftraggeber: Stadt Bad Rappenau
Kirchplatz 4
74906 Bad Rappenau

Proj. Nr. 118015
Datum: 19.09.2016



Pustal Landschaftsökologie und Planung
Prof. Waltraud Pustal
Freie Landschaftsarchitektin

LandschaftsArchitekten-Biologen-Stadtplaner

Hohe Straße 9/1, 72793 Pfullingen
Fon: 0 71 21 / 99 42 16
Fax: 0 71 21 / 99 42 171
E-Mail: mail@pustal-online.de
www.pustal-online.de

© AUFBAU, GLIEDERUNG, SYMBOLE BY WALTRAUD PUSTAL

INHALTSVERZEICHNIS

| | | |
|----------|---|-----------|
| 1 | ANLASS | 3 |
| 2 | RECHTLICHE GRUNDLAGEN | 3 |
| 3 | METHODIK | 3 |
| 4 | PLANGEBIET UND ÖRTLICHE SITUATION | 4 |
| 5 | KONFLIKTANALYSE | 5 |
| 5.1 | Kurzbeschreibung der Planung | 5 |
| 5.2 | Planungsbedingte Wirkfaktoren | 6 |
| 6 | DURCHFÜHRUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG | 6 |
| 6.1 | Begehungsprotokolle | 6 |
| 6.2 | Ergebnis der Erhebungen | 7 |
| 6.3 | Betroffenheit der Artengruppen | 8 |
| 7 | ZUSAMMENFASSUNG – ARTENSCHUTZRECHTLICHE MASSNAHMEN | 9 |
| 8 | LITERATUR UND QUELLEN | 10 |

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

| | | |
|----------------|--|---|
| Abbildung 4.1: | Foto des Plangebiets | 4 |
| Abbildung 5.1: | Wohnbaukonzept (Stand 2003) und Lage Plangebiet | 5 |
| Abbildung 6.1: | Ergebnis der Brutvogelkartierung (Offenlandvogelarten) | 7 |

TABELLENVERZEICHNIS

| | | |
|------------|--------------------------------|---|
| Tabelle 1: | Betroffenheit der Artengruppen | 8 |
|------------|--------------------------------|---|

1 Anlass

Der Bebauungsplan „Kobach II Teil 2“ im Ortsteil Grombach befindet sich in der Aufstellung. Es handelt sich um die Weiterentwicklung eines Teils des Gesamtkonzepts „Kobach“, die eine Wohnbauentwicklung im Nordosten des Ortes beinhaltet. Eine artenschutzrechtliche Prüfung gem. § 44 BNatSchG wird für die Planung erforderlich.

2 Rechtliche Grundlagen

Für Planungen und Vorhaben sind die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß **§ 44 BNatSchG** zu beachten und zu prüfen. Die Aufgabe besteht laut dem Gesetz darin, für das geplante Bauvorhaben zu prüfen, ob lokale Populationen streng geschützter Arten des Anhang IV der FFH-RL, europäischer Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind (streng geschützte Arten gem. BArtSchV), erheblich gestört werden. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Zudem ist das Tötungsverbot bei der Planung zu beachten, es sind bei Bedarf geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu ergreifen. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dürfen nur entfernt werden, wenn deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Die anderen unter den weniger strengen Schutzstatus fallenden „besonders geschützten Arten“ sind gemäß **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** in der Eingriffsregelung zu behandeln. Es gilt Satz 5 entsprechend: „Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor“. Diese Arten sind in der Planung z. B. durch Vermeidungs-, Minderungs- und (artenschutzrechtliche) Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen.

3 Methodik

1. Schritt

Bei der Durchführung der **artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung** werden für das Plangebiet Hinweise auf das Vorkommen von streng geschützten Tier- und Pflanzenarten und europäischen Vogelarten im Planungsgebiet und der vorhandenen Biotopstrukturen abgeprüft (**Abschichtung**). Dabei sind Auswirkungen auf die lokalen Populationen zu betrachten. In jedem Fall muss die Bewahrung des Erhaltungszustandes gewährleistet bleiben. Zudem ist das Tötungsverbot bei der Planung zu beachten (hier gilt Individuenbezug): es ist zu prüfen, ob sich das Tötungs- oder Verletzungsrisiko „signifikant“ erhöht (MLR 2009). Alle geeigneten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind grundsätzlich zu ergreifen. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dürfen nur entfernt werden, wenn deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Um dies zu gewährleisten, sind vorgezogene Maßnahmen zulässig.

2. Schritt (bei Bedarf)

Ergibt die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung Hinweise auf mögliche erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes von streng geschützten Populationen oder/und europäischer Vogelarten, sind diese Artengruppen oder Arten in einer sogenannten **speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung** vertieft zu untersuchen. Dies ist hier aufgrund der Ackernutzung in Bezug auf Bodenbrüter, insbesondere der Feldlerche, der Fall.

Bei häufigen Vogelarten (z. B. Kohlmeise, Hausrotschwanz, Kleiber und andere Arten der Kulturlandschaft und Siedlungsrandbereiche) liegt im Regelfall keine erhebliche Störung/Beeinträchtigung der lokalen Population vor. Generell sind Nahrungs- und Jagdbereiche nur zu betrachten, wenn durch die Beseitigung dieses Lebensraumes die Population wesentlich beeinträchtigt wird.

4 Plangebiet und örtliche Situation

Das Plangebiet liegt am nordöstlichen Rand von Grombach. Die Fläche steigt leicht nach Norden und Westen hin an und liegt somit in einer leichten Geländesenke. Im Süden und Westen grenzt bestehende Wohnbebauung an. Das Plangebiet bzw. die gesamte Fläche zwischen Wohnbebauung und Baumhecke wird als Acker genutzt und bildet eine Bewirtschaftungseinheit (Ackerschlag). Bei den umgebenden Flächen handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen, im Wesentlichen Ackerflächen.

Abbildung 4.1: Foto des Plangebiets



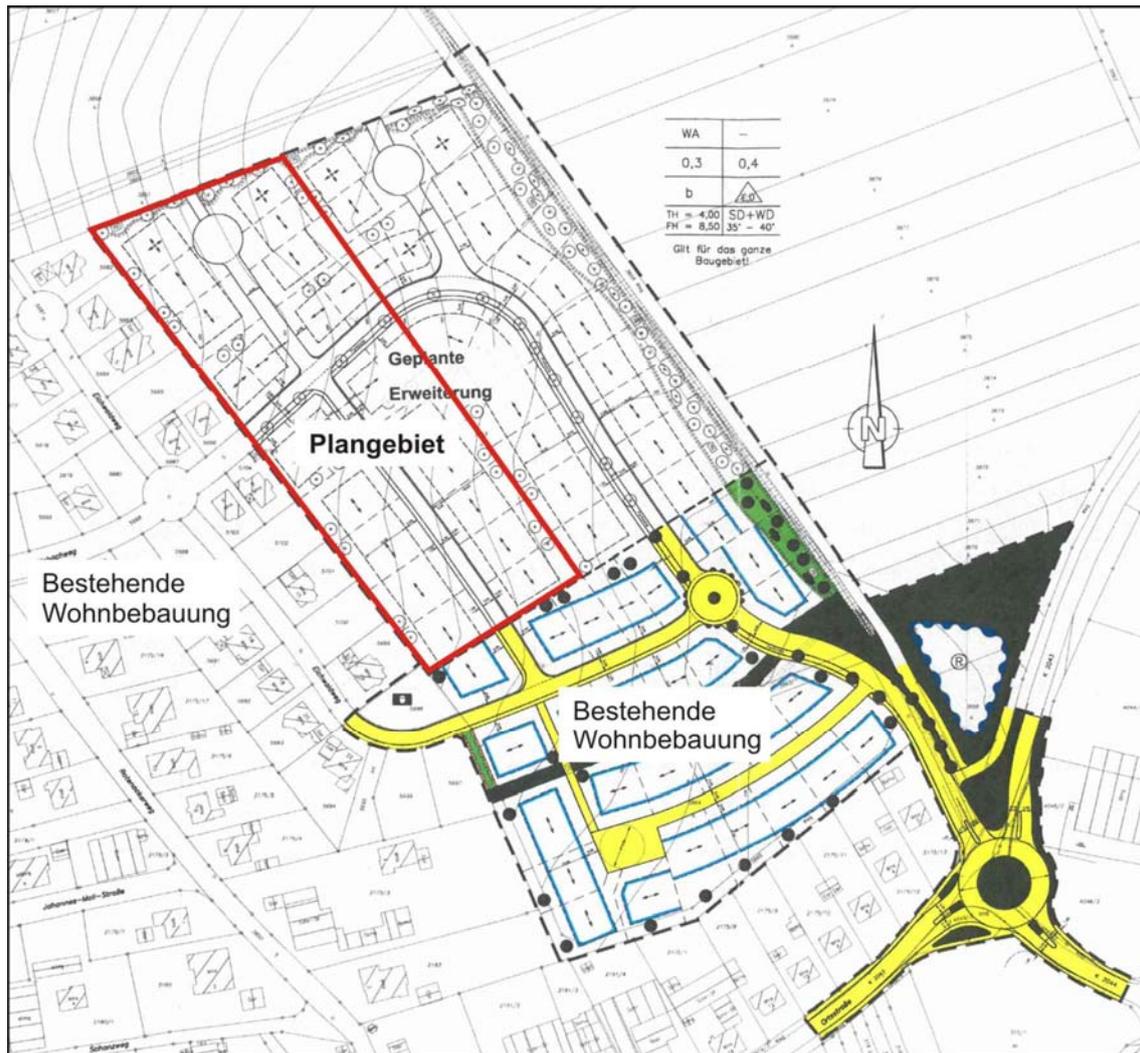
Foto: Scheck (09.04.2016), Blick von Norden

5 Konfliktanalyse

5.1 Kurzbeschreibung der Planung

Das Plangebiet umfasst ca. 1,3 ha. Es handelt sich um die Weiterentwicklung des geplanten Wohnbaukonzepts „Kobach“, dessen erster Teil im Süden bereits realisiert ist (rechtskräftiger Bebauungsplan „Kobach II“ – Teil 1, INGENIEURBÜRO WILLI MICHEL GMBH (2003)). Die Erschließung erfolgt von Süden und Westen über die bestehenden Straßen der angrenzenden Wohngebiete.

Abbildung 5.1: Wohnbaukonzept (Stand 2003) und Lage Plangebiet



Kartengrundlage: ingenieurbüro willi michel GmbH (2003)

5.2 Planungsbedingte Wirkfaktoren

Zu betrachten sind baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkfaktoren. Darauf wird bei Bedarf in Tabelle 1 eingegangen.

Folgende **baubedingte Wirkfaktoren** sind durch die Planung möglich:

- Lärmimmissionen und optische Störungen durch Baustellenbetrieb und -verkehr
- Flächeninanspruchnahme/-versiegelung durch Baustelleneinrichtung

Folgende **anlagebedingte Wirkfaktoren** sind durch die Planung möglich:

- Permanente Flächeninanspruchnahme und -versiegelung und damit Lebensraumveränderungen (Inanspruchnahme von Ackerfläche, Brut- und Nahrungshabitaten)
- Zunahme optischer Störungen durch Kulissenwirkung der Gebäude im Umfeld

Folgende **betriebsbedingte Wirkfaktoren** sind durch die Planung möglich:

- Lärm- und Schadstoffimmissionen sowie Zunahme optischer Störungen durch Verkehr und Nutzung
- Nächtliche Beleuchtung, mit Wirkung insbesondere auf nachtaktive Insekten

6 Durchführung der artenschutzrechtliche Prüfung

6.1 Begehungsprotokolle

Das Plangebiet wurde an vier Terminen durch Dipl.-Biologen Jonas Scheck begangen. Ziel war aufgrund der Nutzung als Acker im Plangebiet und Umgebung eine Kartierung von Offenlandvogelarten.

| | | | |
|--------|-----------------------|---------|-----------------|
| Datum | 09.04.2016 | Uhrzeit | 8:00 – 9:00 Uhr |
| Wetter | bedeckt, 5 °C, Wind 0 | | |

| | | | |
|--------|--|---------|-----------------|
| Datum | 23.04.2016 | Uhrzeit | 8:30 – 9:00 Uhr |
| Wetter | bedeckt, leichter Regen, 10°C, Wind 1 NO | | |

| | | | |
|--------|------------------------|---------|-----------------|
| Datum | 08.05.2016 | Uhrzeit | 8:00 – 8:45 Uhr |
| Wetter | sonnig, 15°C, Wind 2 O | | |

| | | | |
|--------|----------------------|---------|-----------------|
| Datum | 22.05.2016 | Uhrzeit | 8:45 – 9:15 Uhr |
| Wetter | sonnig, 19°C, Wind 0 | | |

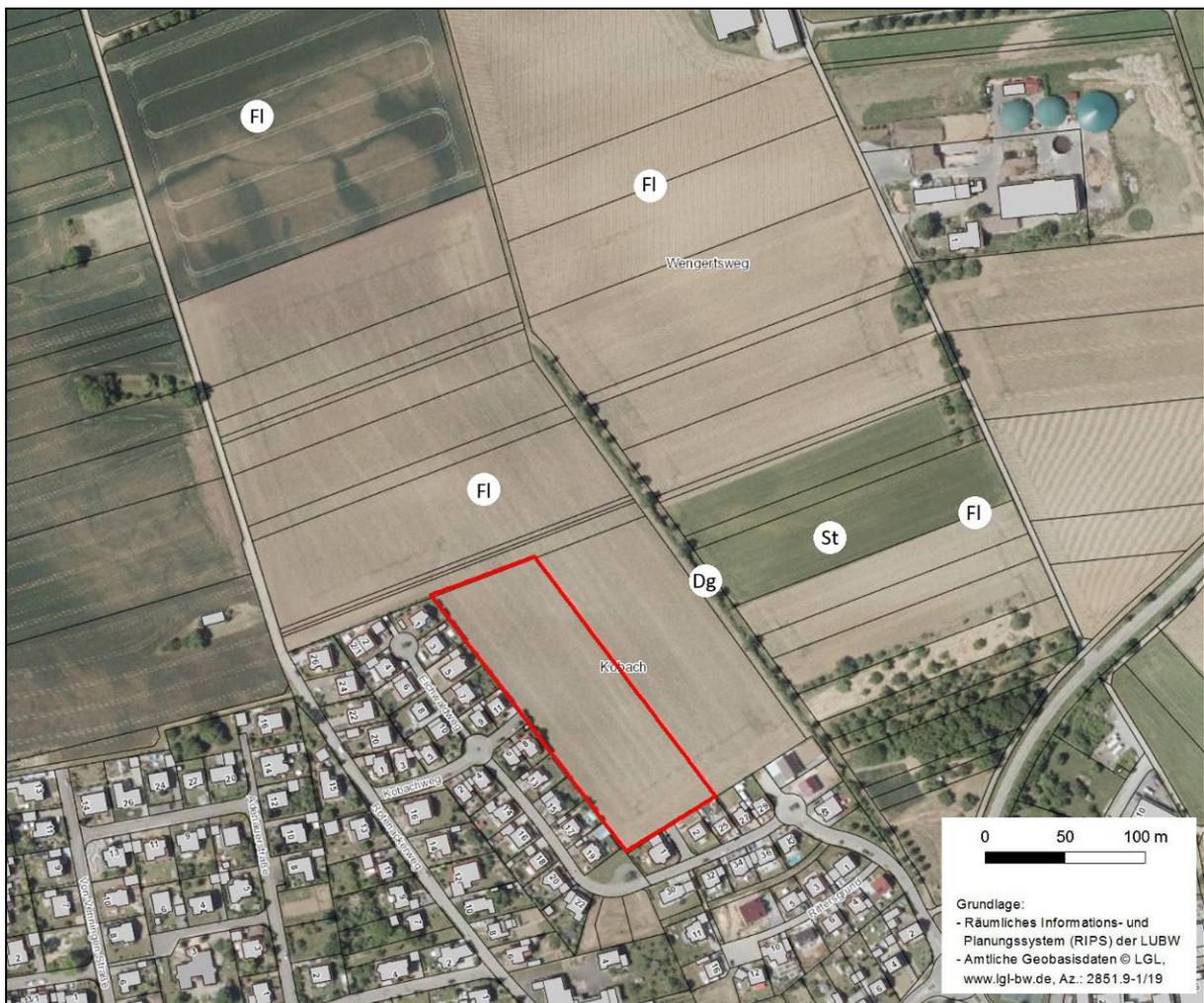
6.2 Ergebnis der Erhebungen

Auf den Ackerflächen im Plangebiet wurde im Jahr 2016 Wintergetreide angebaut. Vorhandene Beeinträchtigungen für Offenlandvogelarten stellen die Lage des Plangebiets in einer Geländesenke dar, die Baumhecke (Erlen) ca. 50 m östlich des Plangebiets sowie die angrenzende Bebauung im Süden und Westen (Vertikalstrukturen).

Im Plangebiet wurden keine Brutvögel festgestellt. In der östlichen Baumhecke kommt die Dorngrasmücke als Brutvogel vor. In der weiteren Umgebung wurden vier Brutpaare der Feldlerche und 1 Brutpaar der Schafstelze nachgewiesen. Davon liegt ein Brutrevier der Feldlerche nördlich des Plangebiets in den Ackerflächen.

Bedeutung als Nahrungsgebiet für die Feldlerche: Aufgrund der Kulissenwirkung durch die westlich und südlich angrenzende Bebauung und die Baumhecke im Osten verbleibt lediglich ein geringer Teil des Ackerschlags als potenziell nutzbar. Während der Erhebungen wurden keine Feldlerchen im Bereich des Ackerschlags beobachtet. Der Ackerschlag hat somit kaum eine Bedeutung als Nahrungsgebiet.

Abbildung 6.1: Ergebnis der Brutvogelkartierung (Offenlandvogelarten)



Legende: FI – Feldlerche, Dg – Dorngrasmücke, St – Schafstelze. Kartengrundlage: LUBW & LGL (2016).

6.3 Betroffenheit der Artengruppen

Tabelle 1: Betroffenheit der Artengruppen

Streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-RL, europäische Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind (streng geschützte Arten gem. BArtSchV)

| Artengruppe | Ergebnis der Habitatanalyse und Betroffenheit | Artenschutzrechtliche Einschätzung | |
|---|--|------------------------------------|-------------------------------------|
| | | „nicht erheblich“ | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Farn- und Blütenpflanzen | Keine entsprechenden Lebensräume vorhanden. | „erheblich“ | <input type="checkbox"/> |
| | | „nicht erheblich“ | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Flechten: Echte Lungenflechte | Keine entsprechenden Lebensräume vorhanden. | „erheblich“ | <input type="checkbox"/> |
| | | „nicht erheblich“ | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Krebse, Weichtiere (Muscheln, Schnecken) und sonstige niedere Tiere (Sonnenstern) | Keine entsprechenden Lebensräume (Gewässer) vorhanden. | „erheblich“ | <input type="checkbox"/> |
| | | „nicht erheblich“ | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Spinnentiere | Keine entsprechenden Lebensräume vorhanden. Die streng geschützten Arten sind auf spezielle Lebensräume angewiesen. | „erheblich“ | <input type="checkbox"/> |
| | | „nicht erheblich“ | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Heuschrecken und Netzflügler | Keine entsprechenden Lebensräume vorhanden. Die streng geschützten Arten sind auf spezielle Lebensräume angewiesen. | „erheblich“ | <input type="checkbox"/> |
| | | „nicht erheblich“ | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Libellen | Keine entsprechenden Lebensräume (Gewässer) vorhanden. | „erheblich“ | <input type="checkbox"/> |
| | | „nicht erheblich“ | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Käfer | Die relevanten Arten sind auf spezielle Lebensräume angewiesen, die im Plangebiet nicht gegeben sind. Keine Bäume, kein Totholz. | „erheblich“ | <input type="checkbox"/> |
| | | „nicht erheblich“ | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Schmetterlinge | Keine entsprechenden Lebensräume vorhanden. | „erheblich“ | <input type="checkbox"/> |
| | | „nicht erheblich“ | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Fische | Keine entsprechenden Lebensräume vorhanden. | „erheblich“ | <input type="checkbox"/> |
| | | „nicht erheblich“ | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Amphibien und Reptilien | Keine entsprechenden Lebensräume vorhanden. | „erheblich“ | <input type="checkbox"/> |
| | | „nicht erheblich“ | <input checked="" type="checkbox"/> |

| Artengruppe | Ergebnis der Habitatanalyse und Betroffenheit | Artenschutzrechtliche Einschätzung | |
|-------------------------|---|------------------------------------|-------------------------------------|
| Avifauna | <p>Im Plangebiet selbst wurden keine Brutvögel nachgewiesen. Eine Tötung von Tieren oder Entfernung von Nestern sowie ein direkter Verlust von Fortpflanzungsstätten ist somit ausgeschlossen.</p> <p>Auswirkungen auf die Umgebung (indirekter Verlust von Fortpflanzungsstätten, lokale Population):</p> <p>Auswirkungen auf das in der östlichen Baumhecke nachgewiesene <u>Dorngrasmückenrevier</u> sind weder durch eine Zunahme von Störungen noch durch einen Verlust potenziellen Nahrungsraums absehbar.</p> <p>Auf das nördlich nachgewiesene <u>Feldlerchenrevier</u> können randliche Beeinträchtigungen durch Kulissenwirkung und Zunahme von Störungen nicht ausgeschlossen werden. Ein Revierverschwinden ist jedoch nicht zu erwarten. Das Plangebiet bzw. der gesamte Ackerschlag haben kaum eine Bedeutung als Nahrungsgebiet, durch den Verlust sind keine Auswirkungen auf den Bruterfolg absehbar, da eine Nutzung dieser Fläche durch Feldlerchen im Begehungszeitraum nicht nachgewiesen werden konnte.</p> <p>Es werden <u>keine</u> artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich.</p> | „nicht erheblich“ | <input checked="" type="checkbox"/> |
| | | „erheblich“ | <input type="checkbox"/> |
| Säugetiere: Fledermäuse | Das Vorhabengebiet eignet sich kaum als Nahrungsgebiet. Keine Relevanz für Fledermäuse absehbar. | „nicht erheblich“ | <input checked="" type="checkbox"/> |
| | | „erheblich“ | <input type="checkbox"/> |
| Sonstige Säuger: | Die relevanten Arten sind auf spezielle Lebensräume angewiesen, die im Plangebiet nicht gegeben sind. | „nicht erheblich“ | <input checked="" type="checkbox"/> |
| | | „erheblich“ | <input type="checkbox"/> |

7 Zusammenfassung – Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Ergebnis:

Aufgrund der Nutzung als Acker und des Fehlens sonstiger Habitatstrukturen ist das Plangebiet lediglich als Lebensraum für Offenlandvogelarten relevant. Andere Vorkommen streng geschützter Arten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können ausgeschlossen werden.

Im Plangebiet selbst wurden keine Brutvögel nachgewiesen. Ein Feldlerchenrevier wurde nördlich des Plangebiets in den Ackerflächen nachgewiesen. Auf dieses Feldlerchenrevier können randliche Beeinträchtigungen durch Kulissenwirkung und Zunahme von Störungen nicht ausgeschlossen werden. Ein Revierverschwinden ist jedoch nicht zu erwarten. Das Plangebiet bzw. der gesamte Ackerschlag haben kaum eine Bedeutung als Nahrungsgebiet, durch den Verlust sind keine Auswirkungen auf den Bruterfolg absehbar, da eine Nutzung dieser Fläche durch Feldlerchen im Begehungszeitraum nicht nachgewiesen werden konnte.

Vermeidungsmaßnahmen oder andere artenschutzrechtliche Maßnahmen werden nicht erforderlich.

Datum: 19.09.2016


 Prof. Waltraud Pustal
 Freie Landschaftsarchitektin BVDL
 Beratende Ingenieurin IKBW

8 Literatur und Quellen

Gesetze, Rechtsverordnungen

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)

Richtlinie des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere und Pflanzen FFH-Richtlinie (92/43/EWG) vom 21.05.1992

Richtlinie des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (2009/147/EG) Vogelschutz-Richtlinie

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) in der Fassung vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95)

Sonstige Literatur und Quellen

LGL (LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG BADEN-WÜRTTEMBERG) (2011): Topographische Karte 1 : 25.000 (TK 25), Blatt 6719 Sinsheim

Dto. (2015): Topographische Karte 1 : 25.000 (TK 25), Blatt 6720 Bad Rappenau

LUBW & LGL (2016): Daten aus dem Räumlichen Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW, Geobasisdaten LGL, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

INGENIEURBÜRO WILLI MICHEL GMBH (2003): Bad Rappenau, Bebauungsplan „Kobach II“ – Teil 1 der Grossen Kreisstadt Bad Rappenau im Stadtteil Grombach, rechtskräftig 2005